EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 011

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1736

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0317/LT

Ablehnung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535) durch die Kommission und Eröffnung der normalen Verfahrensfrist.

The recourse to urgency disputed - Contestation de l'urgence - Ablehnung des Dringlichkeitsverfahrens - \ Отказ на искане за извънредна процедура - Možnost použití zrychleného řízení zpochybněna - Anfægtelse \ af henvisningen til hasteproceduren - Αμφισβήτηση του επειγόντος - Rechazo de urgencia - Kiireloomulistele \ põhjustele tuginemise vaidlustamine - Kiireellisyyden kiistäminen - Osporena je primjena hitnog postupka - \ A sürgősség igénybevétele vitatott - Contestazione dell'urgenza - Ginčijama skubos tvarka - Apstrīdēta \ steidzamība - Ikkontestat ir-rikors għall-urġenza - Betwisting van beroep op dringende redenen - Użycie \ trybu pilnego jest kwestionowane - Contestação da invocação da urgência - Recursul la procedura de urgență \ refuzat - Sporné využitie možnosti z dôvodu naliehavosti - Sklicevanje na nujnost sporno - Bestridande av brådska - \ Dul i muinín na práinne atá faoi dhíospóid

Opening of the standstill period - Ouvre le délai de statu quo - Beginn der Verfahrensfrist - Откриване на периода на прекъсване - Zahájení odkladné lhůty - Fristen for proceduren indledes - Έναρξη της προθεσμίας διαδικασίας - Abre el plazo de statu quo - Ooteaja avamine - Menettelyn määräaika alkaa - Otvaranje razdoblja mirovanja - A halasztási időszak megnyitása - È aperto il termine di procedura - Atidėjimo laikotarpio pradžia - Bezdarbības laikposma sākums - Il-ftuħ tal-perijodu ta' waqfien - Begin van de termijn voor de procedure - Otwarcie okresu odroczenia - Abre o prazo de procedimento - Deschiderea perioadei de stagnare - Začiatok odkladnej lehoty - Uvedba obdobja mirovanja - Inleder förfarandets frist - Oscailt na tréimhse neamhghníomhaíochta

MSG: 20241736.DE

1. MSG 011 IND 2024 0317 LT DE 14-06-2024 02-07-2024 COM CONTURG 14-06-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0317/LT - X00M - Waren und diverse Produkte

5. Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Am 13.6.2024 haben die Behörden des Mitgliedstaats (Litauen) der Kommission den oben genannten Entwurf übermittelt und sich auf die Dringlichkeit gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 berufen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Kriterien für die Dringlichkeit im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht erfüllt sind:

Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 haben die litauischen Behörden der Kommission am 13. Juni 2024 den Entwurf einer „Verordnung des Direktors der Staatlichen Behörde für Verbraucherrechte zur Genehmigung der Liste der chemischen Stoffe, die in der Republik Litauen verwendet werden dürfen, um elektronischen Zigaretten und elektronischen Zigarettenfüllflüssigkeiten den Geschmack und Geruch von Tabak zu verleihen“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“) übermittelt und das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 7 dieser Richtlinie in Anspruch genommen.

Der notifizierte Entwurf enthält Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Flüssigkeiten für elektronische Rauchgeräte, die andere Aromen als Tabakaromen oder Geschmackstoffe enthalten, und enthält eine Liste zugelassener Aromastoffe, die den Geruch oder Geschmack von Tabak verleihen.
In ihrer Begründung für das „Dringlichkeitsersuchen“ weisen die litauischen Behörden darauf hin, dass das Ziel des Gesetzentwurfs darin bestehe, die Interessen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu schützen, indem eine strengere Regulierung nikotinhaltiger Produkte eingeführt und ihre Verfügbarkeit und Attraktivität verringert werde. Die Behörden verweisen ferner auf die Ergebnisse der Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) über den Einsatz von E-Zigaretten bei Jugendlichen in Litauen.

Die Kommission erinnert daran, dass Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorsieht, dass ein Mitgliedstaat das Dringlichkeitsverfahren in Anspruch nehmen kann, wenn er „aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen; oder aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, gezwungen ist, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen.“

Es sei daran erinnert, dass die Kriterien für „ernste“ und „unvorhersehbare Situation“ kumulativ sind.

Was das Kriterium der „Schwere“ anbelangt, so teilt die Kommission die Besorgnis der litauischen Behörden darüber, dass die Interessen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gewahrt werden müssen. Zu diesem Zweck kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die von den litauischen Behörden mitgeteilten Aspekte als „ernste“ Situation im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 anerkannt werden können.

Die Kommission ist jedoch nicht der Ansicht, dass die von den litauischen Behörden übermittelten Angaben ausreichen, um die Schlussfolgerung zu ermöglichen, dass sie das in der genannten Bestimmung festgelegte Kriterium der „Unvorhersehbarkeit“ erfüllen. Die litauischen Behörden legen keine Elemente oder Erläuterungen zur „Unvorhersehbarkeit“ vor, und diese können daher nicht als unvorhersehbare Umstände im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 angesehen werden.

Nach sorgfältiger Prüfung des Dringlichkeitsantrags stellt die Kommission daher fest, dass die in Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 geforderten Bedingungen, d. h. das Vorliegen dringender Gründe aufgrund einer ernsten und unvorhersehbaren Situation, welche die litauischen Behörden daran hindert, die in dieser Richtlinie vorgesehene dreimonatige Stillhaltefrist abzuwarten, bei diesem Antrag auf Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens nicht erfüllt sind. Dementsprechend wird die dreimonatige Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 eröffnet. Diese Frist endet am 16. September 2024.

****
Kerstin Jorna
Generaldirektorin
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu